

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“): Anpassung der Anlage 3 (Mutterpass) – Eintrag zur Durchführung eines HIV Tests

Vom 20. August 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. August 2015 beschlossen, die Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“; [Mu-RL]) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (Bundesarbeitsblatt Nr. 60 a), zuletzt geändert am 19. Februar 2015 (BAnz AT 04.05.2015 B3), wie folgt zu ändern:

- I. In Abschnitt C Serologische Untersuchungen und Maßnahmen während der Schwangerschaft Nummer 1 wird der zweite Absatz in der Gliederungseinheit „Zu b)“ wie folgt neu gefasst: „Die Durchführung der Beratung und die Durchführung des HIV-Antikörpertest sind im Mutterpass zu dokumentieren. Das Ergebnis der Untersuchung wird im Mutterpass nicht dokumentiert.“
- II. In Anlage 3 (Mutterpass) wird auf den Seiten 4 und 20 die Angabe „Besonderheiten“ durch das Feld „Beratung der Schwangeren“ ersetzt. Auf den Seiten 5 und 21 wird das Feld „Beratung der Schwangeren“ durch die Angabe „Besonderheiten“ ersetzt. In dem Feld „Beratung der Schwangeren“ wird unter der Angabe „f) Zum HIV-Antikörpertest“ die Angabe „• HIV-Antikörpertest durchgeführt: ja/nein“ eingefügt.
- III. Die Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. August 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken